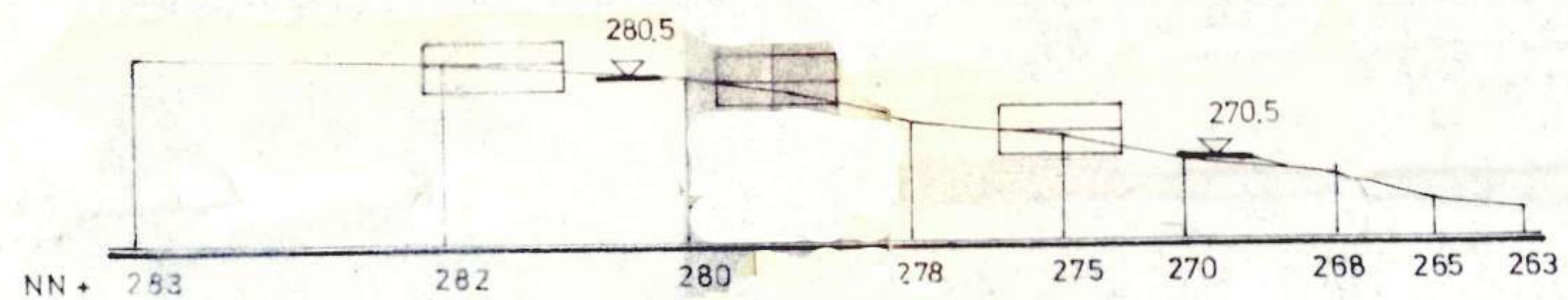
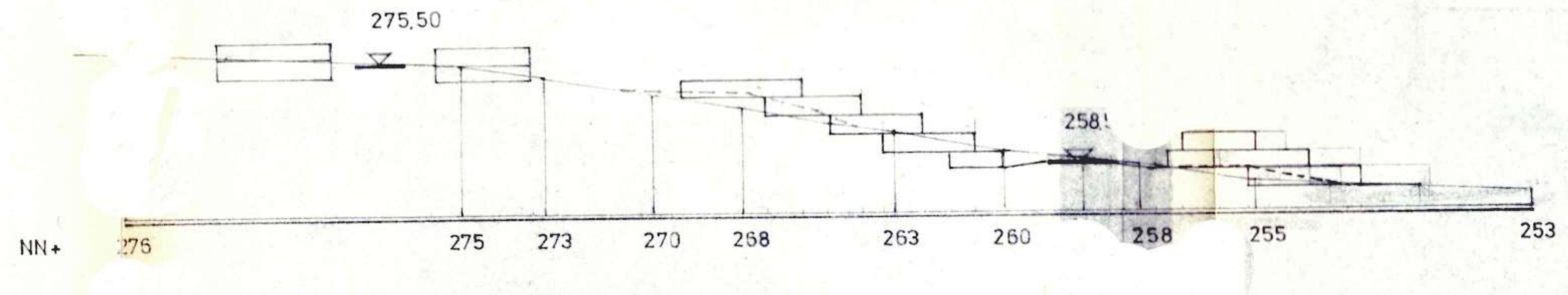


Schnitt A-A'



Schnitt A-A



Bebauungsplan

Satzung)

für das Gelände "Auf Höchling" in der Gemeinde Riegelsberg
Gemarkung Glichenbach
Flur 2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **18. Juni 1973** beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Wohnungsunternehmen GEKISA in Riegelsberg, Altenkesseler Straße 9.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan (ca. 2,74 ha)
2	Art der baulichen Nutzung Baugebiet	reines Wohngebiet § 3 BNVO
2.1	zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.2	ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
3	Art der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl 1-gesch. 2-gesch.	0,4 0,4
3.3	Geschoßflächenzahl 1-gesch. 2-gesch.	0,5 0,8 gem. § 17 BauNVO
4	Bauweise	offen
5	<u>Überbaubare und nicht überbaubare</u> Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	460 m ²
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	siehe Regelprofile
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und beson- deren Ausweisung im Plan
10	<u>Verkehrsflächen</u>	siehe Plan
11	Höhenlage der unbaufähigen Ver- kehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrs- flächen	siehe Regelprofile
12	<u>versorgungsflächen</u>	siehe Plan
13	Führung oberirdischer Versorgungs- anlagen und -Leitungen	siehe Plan
14	Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
15	Mit Gen-, Fahr- und Leitungsrechten zunutzen der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines be- schränkten Personenkreises zu be- lastende Flächen	siehe Plan

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
von 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Dachneigung der Gebäude 0 - 25°

Die Einfriedigung der Vorgärten kann durch Anpflanzung von Grünhecken bzw. durch einen Holz- oder Drahtzaun erfolgen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 0,60 m sein.

Zeichenerklärung

	Grenze des Planbereiches
	Baulinie
	Baugrenze
	Verkehrsflächen - öffentliche
	Wohngebäude
	Garagen
	Entwässerungsrichtung
	mit Leitungsbrechten zu belastende Flächen
	Trafostation
	Kinderspielplatz
H	<u>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</u>

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom **12. Okt. 1973** bis zum **12. Nov. 1973** (einschl.).

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 EBauG als Satzung vom Gemeinderat am **18. Dez. 1973** beschlossen.



Riegelsberg, den **31. Jan. 1974**

Der Bürgermeister:

Beauftragter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den **22. April 1974**

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Im Auftrag

(Bernaske)
Oberregierungsbaurat

IV A-6-3224/74

pl / Re

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.

Riegelsberg, den

Der Bürgermeister: